



GZ.: 1182-852/22

Hartl, am 30.12.2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartl hat in seiner Sitzung am 29.12.2022 beschlossen, die Abfuhrordnung abzuändern:

§ 16 Ziff. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt je Person (EGW) € 12,30.

§ 17 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

- a.) bei 2 wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 4 wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April:

Kunststoffgefäß	120 l	€ 138,60
Kunststoffgefäß	240 l	€ 217,80

- b.) bei wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 2 wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April:

Kunststoffgefäß	120 l	€ 277,20
Kunststoffgefäß	240 l	€ 435,60

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen

Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

bei 8 wöchentlicher Abfuhr:

Kunststoffgefäß	120 l	€ 82,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 164,00
Abfallcontainer	770 l	€ 526,00
Abfallcontainer	1100 l	€ 752,00

Im Bedarfsfall können 110 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 7,00.

Diese Verordnungsänderung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Grassl".

(Hermann Grassl)

Angeschlagen am: 30. DEZ. 2022

Abgenommen am: